

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)

§ 1 Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Merseburg führt nach § 47 Abs. 1-2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 3-4 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die ihr obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (StrRS) und nach dieser Satzung durch.
- (2) Für die der städtischen Reinigung unterliegenden Straßen gemäß Anlage 1 und 2 der StrRS gelten die Verpflichteten der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Verpflichteten der anliegenden Grundstücke werden den Verpflichteten der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Ein Grundstück gilt im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung auch dann als erschlossen, wenn es zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügt. Diese Grundstücke werden im Sinne des § 4 Abs. 2 StrRS als Hinterliegergrundstücke bezeichnet.

§ 2 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Merseburg erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung Gebühren.
- (2) Die in den Straßenverzeichnissen (Anlage 1 der StrRS) aufgeführten Straßen werden nach dem Umfang der öffentlichen Straßenreinigung, dem Verschmutzungsgrad und dem daraus folgenden Reinigungsbedürfnis einmal alle 2 Wochen maschinell gereinigt.
Der Gebührensatz für die Reinigung eines Meters der Straßenfrontlänge beträgt jährlich 2,33 Euro.
- (3) Der Gebührensatz ist so bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des von der Stadt Merseburg selbst zu tragenden, nicht umlagefähigen Kostenanteils (Allgemeininteresse) deckt. Dieser Kostenanteil beträgt 25 von Hundert der umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung und umfasst insbesondere:
 1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen.
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Eigentümer und sonstig dingliche Nutzungsberechtigte und Berechtigte.
- (2) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB) an die Stelle des Eigentümers. Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III, Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), Mieter, Pächter, dinglich Nutzungsberechtigte sowie wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Entscheidend ist hierbei der im jeweiligen Grundbuch eingetragene Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat, in dem die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Straßenreinigung als Leistung erbracht wird. Beginnt die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5 Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigung. Straßenfrontlänge im Sinne des Satzes 1 ist die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt.
Für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Straßenfrontlänge werden die Frontlängen bei Bruchteilen von vollen Metern unter einem halben Meter auf den nächsten vollen Meter abgerundet und über einem halben Meter auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.

- (2) Bei Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge die Summe aller Grundstücksseiten an den von der Stadt Merseburg zu reinigenden Straßen. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen anliegen, sind die Straßenfrontlängen jedoch getrennt in Ansatz zu bringen.
- (3) Da § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA keine Unterscheidung hinsichtlich der Gebührenpflicht für Anlieger und Hinterlieger vorsieht, besteht die Notwendigkeit der Heranziehung von Hinterliegern. Die Satzung sieht vor, dass sich die Höhe der Straßenreinigungsgebühr bei Hinterliegergrundstücken auf Grund des Frontmetermaßstabes nach der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite bestimmt. Die fiktiven Frontlängen der Hinterlieger müssen bei der Gebührenkalkulation die Zahl der Gesamtfreymeter erhöhen und damit allen Gebührenpflichtigen zugutekommen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die wirtschaftliche Einheit.
- (5) Soweit die Stadt Merseburg die Bemessungsgrundlage nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen.
- (6) Die Ermittlung der Straßenfrontlänge erfolgt auf Grundlage eines Geoinformationssystems unter Beachtung der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Berechnungsbeispiele.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2, Nr. 2 KAG LSA.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 2 kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis in Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe des für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Gebührenmaßstabes.
- (3) Dem Gebührenpflichtigen wird jährlich ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt. Bei Wohnungseigentümergeinschaften oder Grundstückseigentümergeinschaften wird dem bestellten Verwalter oder einem der Wohnungseigentümer bzw. Grundstückseigentümer ein einheitlicher Bescheid erteilt.
- (4) Die Gebühren sind nach den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeiten an die Stadt Merseburg zu zahlen.
- (5) Wenn die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, jedoch mindestens einen Monat eingeschränkt war oder eingestellt werden musste, erfolgt eine entsprechende Gebührenminderung. Diese Gebührenminderung wird beim Gebührenbescheid des Folgejahres festgestellt und dort zur Anrechnung gebracht.

§ 8 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können gemäß § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschildner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage 1: Berechnungsbeispiele Frontmeter (5 Seiten)

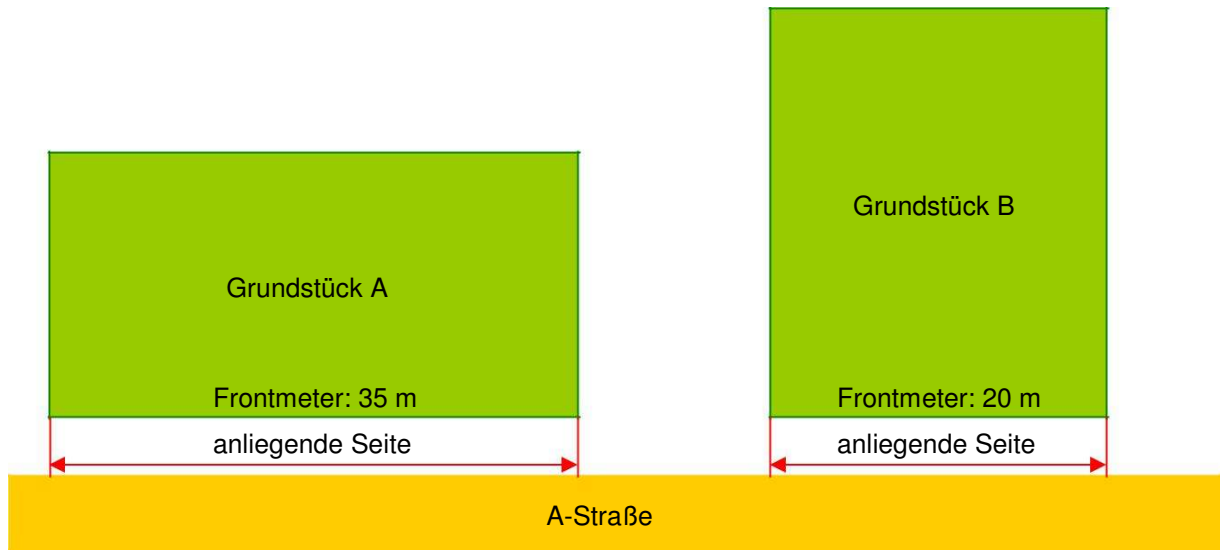
Merseburg, den 17.12.2019

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS

Beispiele zur Frontmeterberechnung

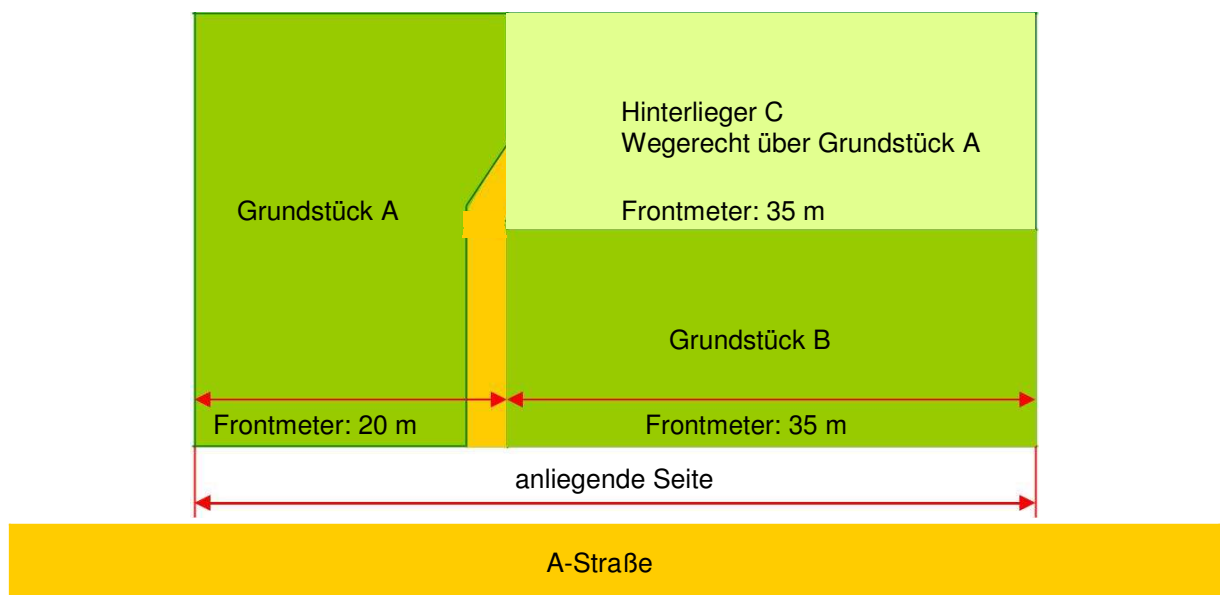
1. regelmäßige Grundstücksform



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

| | | | | | |
|--------------|------|---|------------|---|----------------|
| Grundstück A | 35 m | x | 2,33 € / m | = | 81,55 € / Jahr |
| Grundstück B | 20 m | x | 2,33 € / m | = | 46,60 € / Jahr |

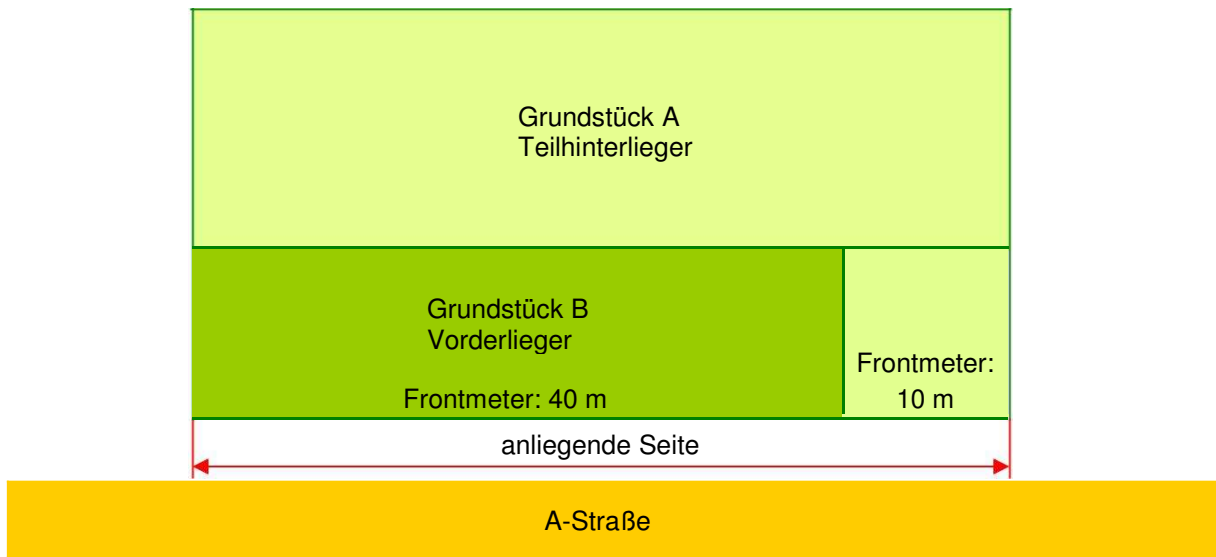
2. hinterliegende Grundstücke ohne eigenen Zugang zur Straße



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

| | | | | | |
|----------------|------|---|------------|---|----------------|
| Grundstück A | 20 m | x | 2,33 € / m | = | 46,60 € / Jahr |
| Grundstück B | 35 m | x | 2,33 € / m | = | 81,55 € / Jahr |
| Hinterlieger C | 35 m | x | 2,33 € / m | = | 81,55 € / Jahr |

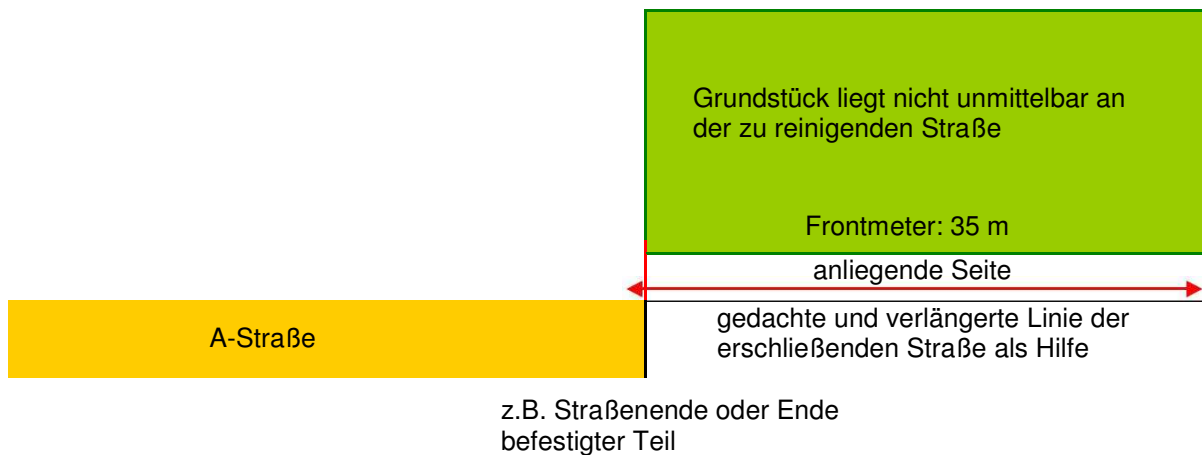
3. hinterliegende Grundstücke mit Zugang zur Straße



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

| | | | | | |
|--------------|--------------------|---|------------|---|----------------|
| Grundstück A | 10 m + 40 m = 50 m | x | 2,33 € / m | = | 116,50€ / Jahr |
| Grundstück B | 40 m | x | 2,33 € / m | = | 93,20 € / Jahr |

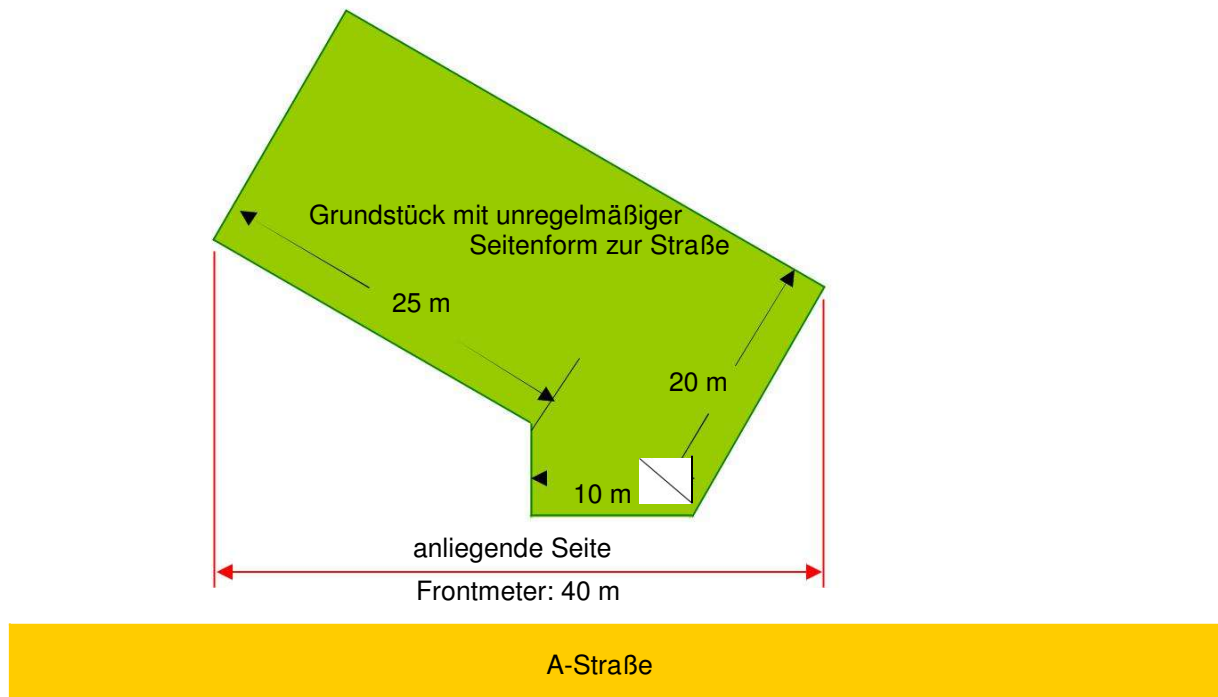
4. Grundstücke, welche nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße liegen, aber durch diese erschlossen sind (z.B. Sackgasse oder abbiegende Straße)



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

| | | | | | |
|---------------------|------|---|------------|---|----------------|
| Grundstück A-Straße | 35 m | x | 2,33 € / m | = | 81,55 € / Jahr |
|---------------------|------|---|------------|---|----------------|

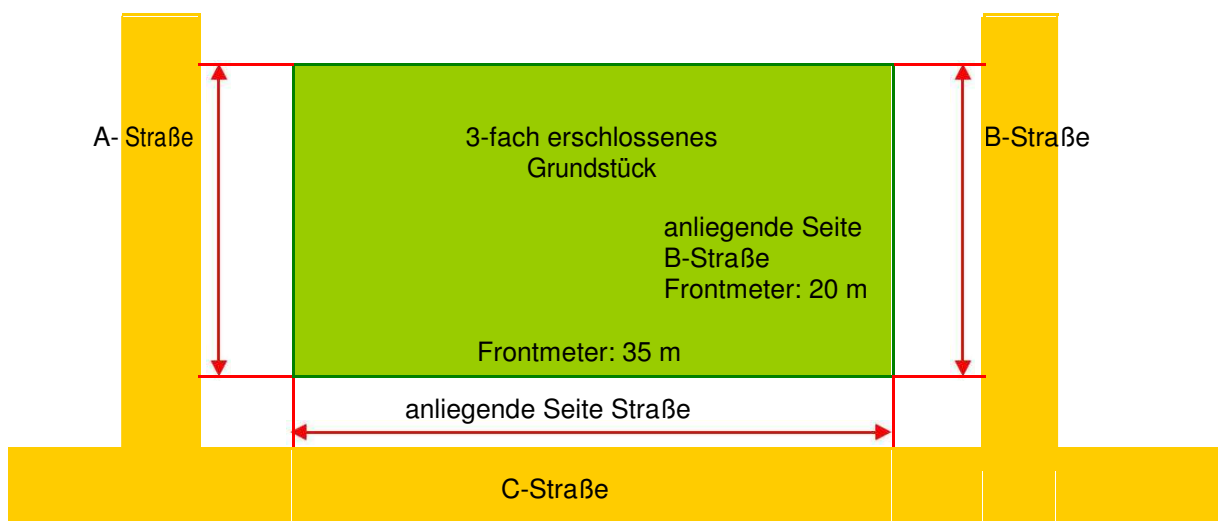
5. Grundstück mit unterschiedlicher o der unregelmäßiger Form



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück
A-Straße 40 m x 2,33 € / m = 93,20 € / Jahr

6. mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen
(z.B. 3-fach erschlossene Grundstücke)

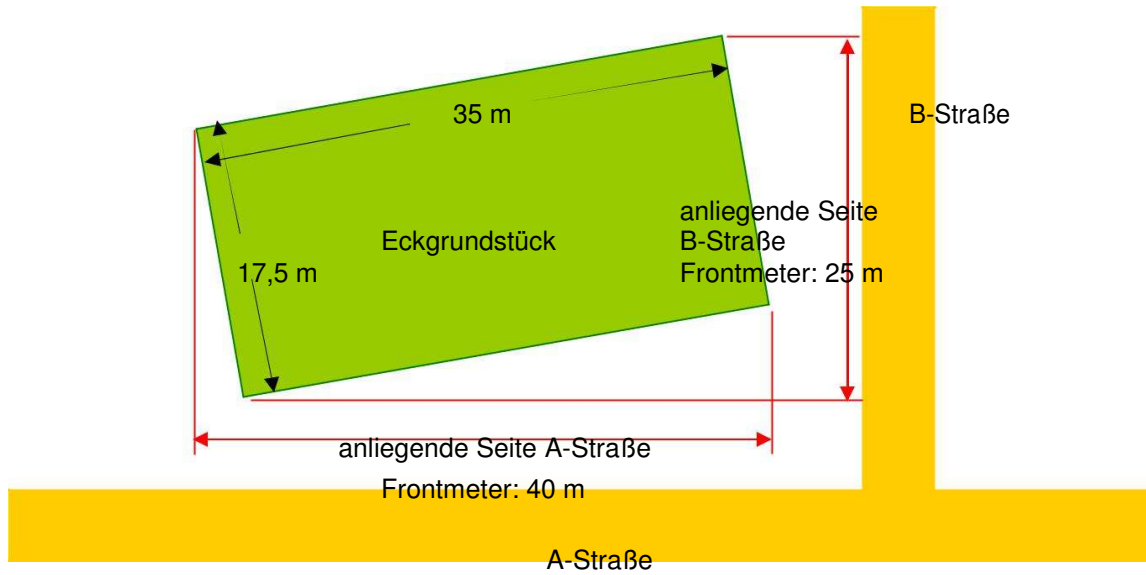


Berechnung:

Frontmeter je Straße x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück
A-Straße 20m x 2,33 € / m = 46,60 € / Jahr
B-Straße 35m x 2,33 € / m = 81,55 € / Jahr
C-Straße 20m x 2,33 € / m = 46,60 € / Jahr

7. mehrseitige verschobene Erschließung eines Grundstückes mit Straßen (z.B. Eckgrundstücke)



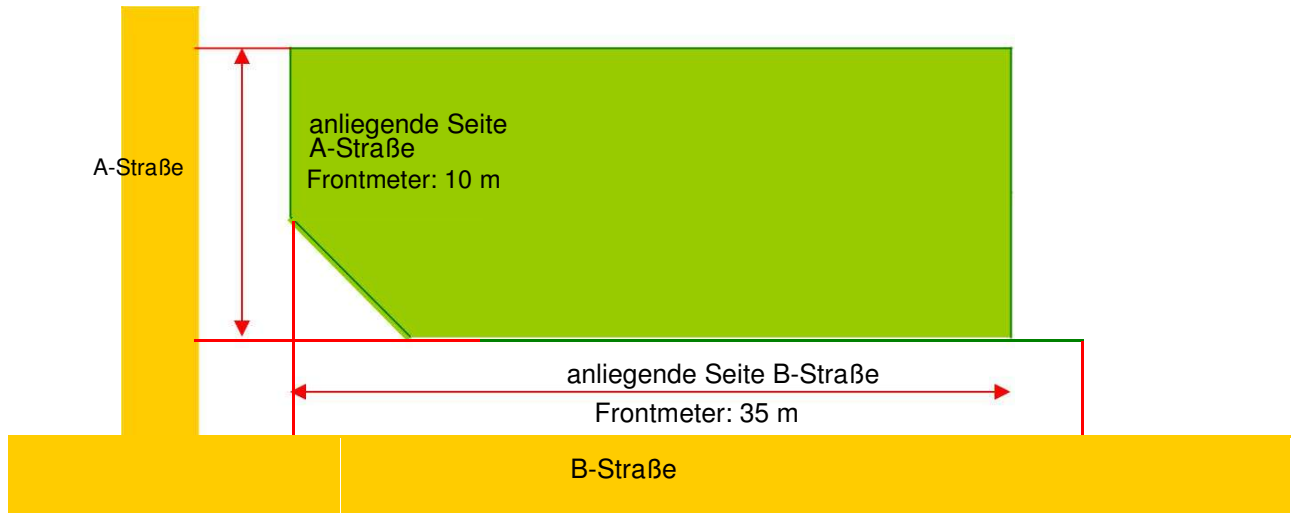
Berechnung:

Frontmeter je Straße x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück

| | | | | | |
|----------|-----|---|-----------|---|---------------|
| A-Straße | 40m | x | 2,33 €/ m | = | 93,20 €/ Jahr |
| B-Straße | 25m | x | 2,33 €/ m | = | 58,25 €/ Jahr |

8. Erschließung eines Grundstückes mit Straßen bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen bzw. Mehrfacherschließung



Berechnung:

| Frontmeter | | x | Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr | |
|------------|-----|---|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| Grundstück | | | | |
| A-Straße | 10m | x | 2,33 € / m | = 23,30 € / Jahr |
| B-Straße | 35m | x | 2,33 € / m | = 81,55 € / Jahr |

